

Leitfaden

Hinweis: Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall und können nicht jede mögliche Fallkonstellation berücksichtigen. Aufgrund der sich ständig ändernden Rechtslage ist es wichtig sich regelmäßig zu informieren. Jede Haftung des Verfassers ist ausgeschlossen.

Diese Darstellung berücksichtigt nur bundesweit einheitliche Regelungen. In einzelnen Regionen können andere/weitergehende Regelungen in Kraft sein.

- I. Bin ich von der „Unternehmensschließung“ betroffen? 1
- II. Das Betreten des Unternehmens ist erlaubt – aber darf ich hingehen/-fahren? 3
- A. Anlage: Ausnahmen vom Betretungsverbot..... 6

Versionshinweis: Update 19.03.2020, 23.00 Uhr, in Folge der Verordnung BGBl. II Nr. 107/2020 zur Änderung der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 (in Kraft ab 20.03.2020)

Update 22.03.2020, 23.00 Uhr, in Folge der Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 zur Änderung der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 (in Kraft ab 20.03.2020) und in Folge der Verordnung BGBl. II Nr. 110/2020 zur Änderung der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 (in Kraft ab 21.03.2020) sowie in Folge der Verordnung BGBl. II Nr. 112/2020 zur Änderung der Verordnung BGBl. II Nr.96/2020 (in Kraft ab 23.03.2020)

I. Bin ich von der „Unternehmensschließung“ betroffen?

Maßgeblich ist in dieser Hinsicht die Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 110/2020.

1. Gibt es einen Kundenbereich?

- ja:** weiter bei 2.
- nein:** Das Betretungsverbot nach § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bezieht sich ausschließlich auf Kundenbereiche von Betriebsstätten. Im



Umkehrschluss dürfen Nicht-Kundenbereiche geöffnet bleiben. Vorsicht aber beim Gastgewerbe (s.u.). Beachte jedoch die „Home-Office Pflicht“ gem. Ausgangssperren-VO, unten Abschnitt II.

2. Falle ich unter eine in Anlage A abgedruckte Ausnahme?

- ja:** jene Bereiche laut § 2 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 sind generell vom Betretungsverbot ausgenommen wobei zum Teil Beschränkungen der Öffnungszeiten greifen. Innerhalb der Öffnungszeiten dürfen diese Bereiche geöffnet bleiben.
- nein:** weiter bei **3**.

3. Handelt es sich um ein Gastgewerbe?

- ja:** weiter bei **4**.
- nein:** weiter bei **8**.

4. Befindet sich das Gastgewerbe in einer der folgenden Einrichtungen:

- Kranken- und Kuranstalten
- Pflegeanstalten und Seniorenheime
- Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten
- Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.
- ja:** Gastgewerbe, die den o.a. Kriterien entsprechen, sind vom Betretungsverbot ausgenommen. Sie dürfen geöffnet bleiben.
- nein:** weiter bei **5**.

5. Handelt es sich um einen Beherbergungsbetrieb und in dem Gastgewerbe werden Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste ausgeschenkt?

- ja:** solche Gastgewerbe sind nach § 3 Abs. 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 vom Betretungsverbot ausgenommen. Sie dürfen geöffnet bleiben.
- nein:** weiter bei **6**.

6. Werden Speisen und Getränke auf einem Campingplatz oder öffentlichen Verkehrsmittel verabreicht bzw. ausgeschenkt?

- ja:** das Betretungsverbot gem. § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 gilt weder auf Campingplätzen noch in öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie dürfen geöffnet bleiben.
- nein:** weiter bei **7**.

7. Handelt es sich um einen Lieferservice?

- ja:** Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 gilt das Betretungsverbot nicht für Lieferservice. Sie dürfen geöffnet bleiben.
- nein:** Wenn keine der Ausnahmen laut Nr. 4 bis 7 vorliegt, dann darf die **Gastgewerbebetriebsstätte** gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Zeit **von 17.03.2020 bis vorläufig einschließlich 13.04.2020 nicht betreten werden.**

Achtung: Der Verordnungsgesetzgeber verwendet im Zusammenhang mit Restaurants/Lokalen den Begriff der „Betriebsstätte“ und nicht den Begriff des „Kundenbereichs von Betriebsstätten“. Es handelt sich daher augenscheinlich um ein weitergehendes Verbot.

8. Handelt es sich um eine Handelsbetriebsstätte oder ein Dienstleistungsunternehmen oder einen Freizeit- und Sportbetrieb?

- ja:** weiter bei 9.
- nein:** Das Betretungsverbot nach § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bezieht sich ausschließlich auf Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben. Beachte jedoch die „Home-Office Pflicht“ gem. Ausgangssperren-VO, unten Abschnitt II.

9. Soll der Bereich zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen erfolgen?

- ja:** Gem. § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 ist das Betreten von Kundenbereichen in Unternehmen laut Punkt 8 in der Zeit **von 16.03.2020 bis vorläufig einschließlich 13.04.2020 verboten.**
- nein:** Zu anderen Zwecken ist das Betreten nicht verboten. Dies betrifft also Personenkreise, die nicht zum Einkaufen/Konsumieren kommen. Darunter fallen laut den Materialien zum COVID-19-Maßnahmegesetz etwa **Inhaber, Mitarbeiter** und **sonstige Personen** wie etwa Reinigungskräfte.¹ Beachte jedoch die „Home-Office Pflicht“ gem. Ausgangssperren-VO, unten Abschnitt II.

II. Das Betreten des Unternehmens ist erlaubt – aber darf ich hingehen/-fahren?

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 (**Ausgangssperren-Verordnung**), zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 108/2020, wurde durch den Sozialminister das Betreten öffentlicher Orte verboten (§ 1 der Ausgangssperren-Verordnung). Entgegen der zunächst erklärten Absicht

¹ 102 dB XXVII. GP, Ausschussbericht NR, Zu Art 8, zu § 1.
Seite 3 von 7

des Gesetzgebers gilt dieses Verbot nicht bloß für bestimmte Orte, sondern für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.²

Dennoch ist das Verlassen der eigenen Wohnung bei Vorliegen bestimmter Umstände erlaubt.

Das Verbot gilt nicht, wenn

- 1) das Betreten öffentlicher Orte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich ist (§ 2 Z. 1 Ausgangssperren-Verordnung) erforderlich ist;
- 2) die Betretung öffentlicher Orte zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dient (§ 2 Z. 2 Ausgangssperren-Verordnung);
- 3) die Betretung zur Deckung der notwendigen **Grundbedürfnisse** des täglichen Lebens **erforderlich** ist (§ 2 Z. 3 Ausgangssperren-Verordnung);
- 4) die Betretung für **berufliche Zwecke erforderlich** ist;
- 5) wenn öffentliche **Orte im Freien** entweder
 - alleine, oder
 - mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder
 - mit Haustieren betreten werden sollen (§ 2 Z. 5 Ausgangssperren-Verordnung).

Beachten Sie: in den Fällen 3) und 4) ist grundsätzlich auf einen **Mindestabstand** zu anderen Personen von **einem Meter** zu achten, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Im Zusammenhang mit der Ausnahme für Spaziergehen (Fall 5) ist jedenfalls auf den Mindestabstand von einem Meter zu achten.

Arbeitsstätten: Die sogenannte Home Office Pflicht wurde nunmehr so definiert, dass darauf zu achten ist, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden (BGBl. II Nr. 108/2020).

Massenbeförderungsmittel dürfen Sie nur verwenden, wenn ein Grund **nach 1) bis 4)** vorliegt. Zum Spaß Zug- oder Busfahren ist daher zu unterlassen.

Erforderlichkeit: Mehrfach verlangt die Ausgangssperren-Verordnung, dass das Betreten öffentlicher Orte erforderlich sein muss. Wann genau Erforderlichkeit vorliegt, gibt die Verordnung aber nicht vor und wird auch nicht einheitlich zu beantworten sein. Im

² 102 dB XXVII. GP, Ausschussbericht NR, Zu Art 8, zu § 2.
Seite 4 von 7

wichtigen Bereich der beruflichen Wege, wird man sich wohl zunächst die Frage stellen müssen, ob ein Weg verschiebbar ist. Was, wenn die Erledigung erst nach dem 13.04.2020 erfolgt? Geht es dann auch noch? Drohen mir Fristversäumnisse oder Vertragsstrafen? Kann die Verzögerung (leicht) wieder aufgeholt werden? Kann ich ein Einvernehmen mit allen anderen Betroffenen/Vertragspartnern herstellen?

Hier wird eine Abwägung im Einzelfall erforderlich sein und dann eine Entscheidung getroffen werden müssen.

Glaubhaftmachung: Die Polizei ist angewiesen, die Ausgangssperre zu kontrollieren. Bei Kontrollen ist gegenüber den Sicherheitsorganen der Grund, warum das Verlassen der eigenen vier Wände zulässig ist, glaubhaft zu machen (§ 6 Ausgangssperren-Verordnung). Glaubhaft machen bedeutet allgemein, dass kein unumstößlicher Beweis geführt werden muss. Es handelt sich eher um eine Plausibilitätsprüfung.

Sonstiges: Ab dem 20.03.2020 besteht auch ein Betretungsverbot für Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen (letzteres mit Ausnahmen) sowie für Sportplätze. Klargestellt wurde weiters, dass öffentliche Orte zum Zweck des Besuchs von Begräbnissen im engsten Familienkreis betreten werden dürfen.

* * *

Hinweis: Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall und können nicht jede mögliche Fallkonstellation berücksichtigen. Aufgrund der sich ständig ändernden Rechtslage ist es wichtig, sich regelmäßig zu informieren. Jede Haftung des Verfassers ist ausgeschlossen.

A. Anlage: Ausnahmen vom Betretungsverbot

(vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 112/2020)

1. öffentliche Apotheken
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern **)
3. Drogerien und Drogeriemärkte *)
4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln *)
5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
7. veterinärmedizinische Dienstleistungen
8. Verkauf von Tierfutter *)
9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten *)
10. Notfall-Dienstleistungen
11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel *)
12. Tankstellen
13. Banken
14. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 2 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 2 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 2 erlaubten Tätigkeiten, und Telekommunikation.
15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
16. Lieferdienste
17. Öffentlicher Verkehr
18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
20. Abfallentsorgungsbetriebe
21. KFZ-Werkstätten.

*) In diesem Bereich gelten maximale Öffnungszeiten: jeweils Werktags von 07:40 Uhr bis längstens 19:00 Uhr. Maximal bedeutet in diesem Zusammenhang, dass allenfalls geltende kürzere Öffnungszeitenregelungen vorgehen.

***) Im Bereich des Lebensmittelhandels gelten maximale Öffnungszeiten: jeweils Werktags von 07:40 Uhr bis längstens 19:00 Uhr. Davon ausgenommen sind lediglich Verkaufsstellen von

Lebensmittelproduzenten. Maximal bedeutet in diesem Zusammenhang, dass allenfalls geltende kürzere Öffnungszeitenregelungen vorgehen.